

# **Referentenentwurf**

## **der Bundesregierung**

### **zur Annahme der Änderungen des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe**

#### **A. Problem und Ziel**

Luftverunreinigungen machen nicht an nationalen Grenzen halt. Einerseits gehört Deutschland aufgrund seiner Größe in Europa zu den bedeutendsten Schadstoffemittenten und -exporteuren, andererseits importiert es aufgrund seiner zentralen Lage zum Teil mehr als die Hälfte seiner Luftschadstoffe aus dem benachbarten Ausland. Eine deutliche Reduzierung der Belastung in Deutschland erfordert deshalb nicht nur nationale sondern auch internationale Anstrengungen.

Ziel des Protokolls betreffend persistenter organischer Schadstoffe (POP) ist deren Begrenzung, Verringerung oder Verhinderung der Ableitung, Emission und unbeabsichtigten Freisetzung. Die Änderungen des POP-Protokolls dienen dazu, die Liste der unter das Protokoll fallenden POP zu aktualisieren, die Anpassung des Protokolls an künftige Entwicklungen bei der besten verfügbaren Technik zu erleichtern und den Beitritt zum Protokoll von Vertragsparteien im Übergang zur Marktwirtschaft in Südost- und Osteuropa, Kaukasien und Zentralasien zu vereinfachen.

Das Gesetz dient der Ratifizierung der Änderungen des Protokolls.

#### **B. Lösung**

Vertragsgesetz nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

Durch das Gesetz zur Annahme der Änderungen POP-Protokolls resultiert keine Veränderung des einmaligen oder laufenden Erfüllungsaufwandes. Der Gesetzesentwurf begründet keinen Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe hierzu den Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

#### **F. Weitere Kosten**

Keine.